

Polizeiverordnung der Gemeinde Bad Brambach vom 24.02.2021

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Brambach vom 24.02.2021 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen

Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigung durch Tiere

- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Schädlingsbekämpfung

Abschnitt 4 - Schutz vor Belästigung durch Lärm und Müll

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen
- § 14 Feuerwerke
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 16 Benutzung von Sport- und Spielstätten

Abschnitt 5- Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 17 Verhalten im öffentlichen Raum und dessen Nutzung
- § 18 Benutzung öffentlicher Gewässer und Brunnen
- § 19 Abbrennen offener Feuer/Brauchtumsfeuer
- § 20 Veranstaltungen
- § 21 Haus- und Grundstücksnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 22 Zulassung von Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Einziehung von Gegenständen
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Bad Brambach
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen sowie des sonstigen Ortsrechts der Gemeinde Bad Brambach bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen (Grün- und Erholungsanlagen), die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören u. a. auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Ufer- und Böschungsbereiche des Röthenbachs und Fleißenbachs.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Institutionen, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht werden. Dies sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln) sowie Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrseinrichtung und Verkehrszeichen einschließlich deren Träger.
- (4) Bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 sind insbesondere Gebäude, Mauern, Stützmauern, Pflanzkübel, Umfriedungen, Schaukästen, Werbeträger und Fliegende Bauten.
- (5) Fundtiere im Sinne des § 7 sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte. Herrenlose Tiere sind Haus- und Heimtiere, deren Eigentümer offensichtlich den Besitz aufgegeben hat, um auf sein Eigentum zu verzichten sowie wilde Tiere.
- (6) Schädlinge im Sinne des § 8 sind insbesondere Hausratten, Wanderratten und Schaben.
- (7) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 11 liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen und bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (8) Böllergeräte im Sinne des § 13 sind Böllerkanonen, Standböller, Handböller und Gasböller.
- (9) Vorderlader im Sinne des § 13 sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommeln.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist sowie für das Plakatieren die dafür zugelassenen Plakatträger (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafel u. a. Werbeflächen) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassene Flächen genutzt werden.

§ 4

Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen

Das Abspritzen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten.

Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

§ 5

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass fremdes Eigentum nicht gefährdet oder beschädigt wird.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortspolizei unverzüglich anzuzeigen und eine artgerechte Haltung nachzuweisen. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Genehmigung erteilt werden.

(4) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage an der Leine geführt werden, dass keine Gefährdung von Personen eintreten kann.

Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters oder –führers freilaufen gelassen werden.

(5) Absatz 4, Satz 1 gilt nicht für Führhunde für Menschen mit Behinderung, Jagdhunde im waidgerechten Einsatz, Diensthunde des Polizeivollzugsdienstes und Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie für entsprechende gekennzeichnete Flächen.

(6) Streunende Hunde und Katzen, die nachweislich in keiner häuslichen Heimstatt untergebracht sind, können von berechtigten Personen gefangen werden.

(7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, bauliche Anlagen durch ihre Tiere mit Urin verunreinigen zu lassen.

(3) Halter und Führer von Hunden sind verpflichtet, im Sinne des Absatz 1 abgelegten Tierkot unverzüglich zu beseitigen.

Vom Führer des Tieres sind hierfür geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen dem gemeindlichen Vollzugsdienst der Gemeinde Bad Brambach sowie dem Polizeivollzugsdienst vorzuweisen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Führungshunde für Menschen mit Behinderung.

(5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 fernzuhalten.

(6) Die Führer von Pferdefuhrwerken sind verpflichtet, Exkrementtaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen anzubringen, die sicherstellen, dass Verunreinigungen von öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 1 durch feste Ausscheidungen der Zugpferde verhindert werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für die an öffentlichen Veranstaltungen in Bad Brambach teilnehmenden Pferdefuhrwerken.

§ 7 Tierfütterungsverbot

Fundtiere und herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken.

§ 8 Schädlingsbekämpfung

(1) Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken haben der Gemeinde Bad Brambach unverzüglich den Befall dieser von Schädlingen anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, unverzüglich entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen und diese solange zu wiederholen, bis der Schädlingsbefall beseitigt ist. Der Gemeinde Bad Brambach ist der erfolgreiche Abschluss der Schädlingsbeseitigung unverzüglich anzuzeigen. Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind unverzüglich nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.

(2) Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken haben diese von Abfallstoffen, vor allem von Küchen- und Futterabfällen sowie Müll und Unrat, die einen Schädlingsbefall begünstigen, vor der Bekämpfung zu befreien.

(3) Zur Feststellung eines Schädlingsbefalls sowie zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung sind Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken verpflichtet, Vertretern der Gemeinde Bad Brambach das Betreten der betroffenen Gebäude und Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 4 - Schutz vor Belästigung durch Lärm und Müll

§ 9 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet an Werktagen um 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen. Die Gemeinde Bad Brambach kann deren Durchführung untersagen oder von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind hierfür geschlossen zu halten. Dieselbe Verpflichtung trifft Personen, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

(2) Der Gastwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seiner Gastwirtschaft innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Insbesondere sind hierfür Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dieselbe Verpflichtung trifft Betreiber einer Gastwirtschaft, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

(3) Das in Abs. 1 und 2 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Teilnehmer von Veranstaltungsstätten und für Gäste einer Gastwirtschaft.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten (Rasenmäher, Rasenroboter, Motorhacken, Heckenscheren, Betonmischer, Fugenschneider, Motorkettensägen), das

Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) In Ausnahmefällen können dringende Bauarbeiten am Haus auch am Sonntag durchgeführt werden, wenn

- die Genehmigung der Ortspolizeibehörde auf schriftlichen Antrag vorliegt,
- die Arbeiten einen einmaligen Charakter darstellen und
- die Zustimmung der Nachbarn vorliegt;

(3) Die Ausnahmeregelung trifft nicht auf Feiertage zu.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage Sachsen sowie der Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) In der Anzeige ist der Anlass, der Ort, das Datum, der Zeitraum, der Name und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben sowie dessen Nachweis der Berechtigung beizufügen. Zudem ist anzugeben, ob ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe verwendet wird.

(3) Die Gemeinde Bad Brambach kann das Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen untersagen sowie Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 14

Feuerwerke

Als allgemeine Ausnahmen für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gelten lediglich folgende Anlässe:

Gemeinde- sowie Großveranstaltungen sowie Silvesterfeuerwerke.

§ 15

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist werktags in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 16 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 17 Verhalten im öffentlichen Raum und dessen Nutzung

(1) Personen haben sich auf öffentlichen Straßen und bei der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass diese nicht beschädigt oder andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist nur entsprechend ihres Widmungszwecks und im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig.

(2) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es insbesondere untersagt:

- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Ansprechen, in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen/Drohungen/Beschimpfungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;
- b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten zu belästigen;
- c) andere Personen an der Nutzung derer entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten;
- d) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
- e) zu nächtigen, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
- f) die Notdurft zu verrichten;
- g) Vorbereitungshandlungen zur Verrichtung der Notdurft zu treffen;
- h) mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. zu fahren, wenn dadurch Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden;
- i) Treppen, Geländer, provisorische Rampen und Hindernisse mit Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. zu befahren;

- j) jedwede Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Straßen, Anlagen oder Einrichtungen und deren Nutzer zu erwarten sind.

§ 18

Benutzung öffentlicher Gewässer und Brunnen

- (1) Öffentliche Brunnen, Gewässer und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie zu verunreinigen.
- (2) Auf den gemeindeeigenen Teichen ist der Einsatz von Booten und Schwimmkörpern nicht gestattet.
- (3) Fischen in gemeindeeigenen Gewässern ist nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 und 3 zulassen.
- (5) Es ist verboten, nicht freigegebene Eisflächen zu betreten.
- (6) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Genehmigung der Gemeinde Bad Brambach zu benutzen oder abzustellen.

§ 19

Abbrennen offener Feuer/Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Für das Abbrennen von offenen Feuern bei Veranstaltungen bzw. von Traditionsfeuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

§ 20

Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Gemeinde Bad Brambach unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für im selben Kalenderjahr regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
- (2) Die Gemeinde Bad Brambach kann dem Veranstalter hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung Bedingungen und Auflagen erteilen oder die Durchführung der Veranstaltung untersagen. Die Gemeinde Bad Brambach kann darüber hinaus Regelungen durch Allgemeinverfügung erlassen, wenn veranstaltungsspezifische Ge- oder Verbote auch oder ausschließlich für die Teilnehmer der Veranstaltung gelten sollen.
- (3) Der Veranstalter kann die Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn ihm die Gemeinde Bad Brambach nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige

Bedingungen und Auflagen für die Durchführung erteilt oder ihm die Durchführung der Veranstaltung untersagt.

§ 21

Haus- und Grundstücksnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern dauerhaft zu versehen, die gegebenenfalls durch Buchstaben ergänzt werden.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, müssen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

(4) Das Anbringen von Straßennamensschildern an Privatgebäuden, Zäunen, Mauern und ähnlichem ist entschädigungslos zu dulden.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Gemeinde Bad Brambach Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Bemalungen an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen anbringt oder dies verursacht;
2. entgegen § 4 Kraffahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen abspritzt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass fremdes Eigentum gefährdet oder beschädigt wird;
5. entgegen § 5 Absatz 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;

6. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 als Hundehalter oder Hundeführer nicht dafür sorgt, dass der Hund innerhalb der Ortslage angeleint ist;
7. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere außerhalb der Ortslage nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
8. entgegen § 6 Absatz 1 als Halter oder Führer eines Hundes zulässt, dass Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigt werden;
9. entgegen § 6 Absatz 2 als Halter oder Führer eines Hundes zulässt, dass durch ihre Tiere baulichen Anlagen mit Urin verunreinigt werden;
10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
11. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 keine geeigneten Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von abgelegtem Tierkot mitführt und auf Verlangen dem gemeindlichen Vollzugsdienst der Gemeinde Bad Brambach sowie dem Polizeivollzugsdienst vorweist;
12. entgegen § 6 Absatz 5 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält;
13. entgegen § 6 Absatz 6 als Führer von Pferdefuhrwerken keine Exkremententaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen anbringt, die sicherstellen, dass Verunreinigungen von öffentlichen Straßen durch feste Ausscheidungen der Zugpferde verhindert werden;
14. entgegen § 7 Fundtiere oder herrenlose Tiere füttert;
15. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinde Bad Brambach einen Schädlingsbefall nicht unverzüglich anzeigt;
16. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchführt oder diese nicht so lange wiederholt, bis der Schädlingsbefall beseitigt ist;
17. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 der Gemeinde Bad Brambach nicht unverzüglich den erfolgreichen Abschluss der Schädlingsbekämpfung anzeigt;
18. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nicht unverzüglich nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß beseitigt oder entsorgt;
19. entgegen § 8 Absatz 2 Gebäude und Grundstücke vor der Schädlingsbekämpfung nicht von Abfallstoffen, Müll oder Unrat, welche einen Schädlingsbefall begünstigen, befreit;
20. entgegen § 8 Absatz 3 Vertretern der Gemeinde Bad Brambach das Betreten der betroffenen Gebäude und Grundstücke zur Feststellung eines Schädlingsbefalls oder zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung nicht gestattet oder nicht Auskunft erteilt;
21. entgegen § 9 Absatz 1 die Nachtzeit anderer mehr als unvermeidbar stört;
22. entgegen § 9 Absatz 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
23. entgegen § 10 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lausprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;

24. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 einer Untersagung nicht nachkommt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
25. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 als Veranstalter aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden und hierfür Fenster und Türen nicht geschlossen hält;
26. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 Dritten Veranstaltungsstätten zur Verfügung stellt, aus denen Lärm nach außen dringt und durch den andere erheblich belästigt werden;
27. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 als Gastwirt aus Gastwirtschaften Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
28. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 3 als Betreiber einer Gastwirtschaft Dritten Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, aus denen Lärm nach außen dringt und durch den andere erheblich belästigt werden;
29. entgegen § 11 Absatz 3 als Teilnehmer einer Veranstaltung oder Gast einer Gastwirtschaft gegen das Gebot zur Lärmvermeidung verstößt;
30. entgegen § 12 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 12:30 – 14:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt und hierdurch andere erheblich belästigt;
31. entgegen § 12 Absatz 2 ohne Ausnahmegenehmigung dringende Bauarbeiten am Sonntag durchführt;
32. entgegen § 13 Absatz 1 das Schießen mit Böllengeräten oder das Salutschießen mit Vorladerwaffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
33. entgegen § 13 Absatz 2 die Anzeige unvollständig und/oder unrichtig erstattet;
34. entgegen § 13 Absatz 3 ein untersagtes Schießen mit Böllengeräten oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen durchführt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
35. entgegen § 14 pyrotechnische Gegenstände im Sinne des § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz abbrennt;
36. entgegen § 15 Absatz 1 an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20:00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
37. entgegen § 15 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
38. entgegen § 15 Absatz 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
39. entgegen § 16 Absatz 1 Sport- oder Spielstätten benutzt;
40. sich entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so verhält, dass diese beschädigt oder andere Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;

41. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen ihres Widmungszwecks oder außerhalb des Gemeingebrauchs benutzt;
42. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe a aufdringlich oder aggressiv bettelt;
43. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe b andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten belästigt;
44. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe c andere Personen an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält;
45. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe d Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
46. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe e nächtigt, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
47. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe f die Notdurft verrichtet;
48. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe g Vorbereitungshandlungen zur Verrichtung der Notdurft trifft;
49. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe h durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä., Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt;
50. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe i Treppen, Geländer, provisorische Rampen und Hindernisse mit Rollschuhen, Skatboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. befährt;
51. entgegen § 17 Absatz 2 Buchstabe j in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Handlungen vornimmt, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf Straßen, Anlagen oder Einrichtungen und deren Nutzer zu erwarten sind;
52. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Brunnen, Gewässer und Wasserspiele entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt;
53. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 öffentliche Brunnen, Gewässer und Wasserspiele verunreinigt;
54. entgegen § 18 Absatz 2 auf gemeindeeigenen Teichen Boote und Schwimmkörper einsetzt;
55. entgegen § 18 Absatz 5 nicht freigegebenen Eisflächen betritt;
56. entgegen § 18 Absatz 6 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Genehmigung der Gemeinde Bad Brambach benutzt oder abstellt;
57. entgegen § 19 Absatz 1 ein offenes Feuer abbrennt;
58. entgegen § 19 Absatz 2 offene Feuer bei Veranstaltungen bzw. von Traditionsfeuern ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennt;
59. entgegen § 20 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht fristgemäß bei der Gemeinde Bad Brambach anzeigt;

60. als Veranstalter entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 gegen eine ihm erteilte Bedingung oder Auflage verstößt oder eine ihm untersagte Veranstaltung durchführt;
61. als Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 gegen ein Ge- oder Verbot einer hierfür erlassenen Allgemeinverfügung verstößt;
62. als Veranstalter entgegen § 20 Absatz 3 eine öffentliche Veranstaltung, bei der ihm eine Bedingung oder Auflage erteilt wurde, nicht wie beantragt durchführt;
63. als Hauseigentümer entgegen § 21 Absatz 1 spätestens an dem Tag, an dem ihr Gebäude bezogen wurde, mit der von der Gemeinde Bad Brambach festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versehen ist;
64. entgegen § 21 Absatz 2 einer Anordnung der Gemeinde Bad Brambach über die Art und Weise der Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern nicht nachkommt;

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes durch die Gemeinde Bad Brambach geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes bis zu 5.000 € betragen

§ 24 Einziehung von Gegenständen

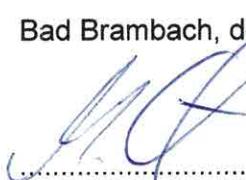
Gemäß § 39 Absatz 3 Sächsische Polizeibehördengesetz können in den Fällen der §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 17, 18, 19, und 20 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 25 Inkrafttreten

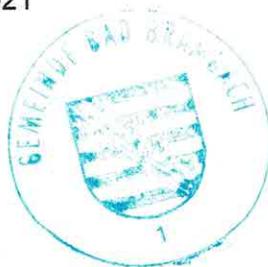
(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Bad Brambach vom 07.11.2007 außer Kraft. Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und mit dem Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung bekannt zu machen.

Bad Brambach, den 16.03.2021



M. Schüller
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Sollte die vorstehende Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.